

› STELLUNGNAHME

zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Für Versorgungssicherheit, niedrige Strompreise, mehr Klimaschutz und Akzeptanz - Bessere Rahmenbedingungen für Windenergie in Nordrhein-Westfalen setzen“ vom 13.12.2022 (Drs. 18/2141),

zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ vom 13.12.2022 (Drs. 18/2140)

sowie zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD „Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ vom 29.11.2022 (Drs. 18/1870)

Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Digitalisierung
am 8. Februar 2023

Düsseldorf, 2. Februar 2023

In Nordrhein-Westfalen sind 333 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 3,8 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von über 34 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 72.000 Beschäftigte.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Landesgruppe Nordrhein-Westfalen · Elisabethstr. 16 · 40217 Düsseldorf
Fon +49 211 159243-11 · Fax +49 211 159243-19 · lg-nrw@vku.de · www.vku-nrw.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Vorbemerkungen

Der VKU NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Für Versorgungssicherheit, niedrige Strompreise, mehr Klimaschutz und Akzeptanz - Bessere Rahmenbedingungen für Windenergie in Nordrhein-Westfalen setzen“ sowie zu den zwei Entwürfen der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der SPD für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Digitalisierung Stellung zu nehmen.

Der VKU NRW begrüßt ausdrücklich, dass die antragsstellenden Fraktionen von CDU und GRÜNEN sich zum Ziel gesetzt haben, die Windenergie in NRW in den kommenden Jahren schnell und massiv auszubauen. Die kommunalen Unternehmen in NRW unterstützen die regierungstragenden Fraktionen in dieser Zielsetzung. Das aus dem Antrag und Gesetzentwurf der Regierungsfaktionen bestehende Paket zur Beschleunigung des Windkraft-Ausbaus erscheint aus Sicht des VKU NRW geeignet, den Ausbau der Windenergie im Land entscheidend zu vereinfachen und hierdurch zu befördern. Insbesondere bewerten wir positiv, dass die pauschale Mindestabstandsregel von 1.000 Metern innerhalb von Windenergiegebieten aufgehoben werden soll und auch bei Repowering-Vorhaben auf den Mindestabstand verzichtet werden soll. Allerdings sieht der VKU NRW auch Nachbesserungsbedarf an dem Windpaket. Vor allem bewerten wir kritisch, dass die Abschaffung der 1.000-Meter-Abstandsregelung für Windräder im Außenbereich erst deutlich später erfolgen soll.

Im Einzelnen zum Antrag der CDU- und GRÜNEN-Fraktion

Zu den Maßnahmen, die auf eine Erweiterung der Flächenkulisse abzielen

Der Mangel an verfügbaren Flächen ist ein wesentliches Hemmnis für den Ausbau der Windenergie. Dieser muss jedoch erheblich an Fahrt aufnehmen, damit Deutschland und NRW seine Klimaschutzziele erreichen und seinen Beitrag zur Erreichung der europäischen Klimaschutzziele leisten kann. Aktuell werden nach Branchenschätzungen nur etwa 0,7 Prozent der Fläche von NRW für die Windkraft genutzt. Bis 2027 muss NRW laut Bundesgesetz bereits 1,1 Prozent der Landesfläche und bis 2032 1,8 Prozent für die Nutzung der Windenergie ausweisen.

1. Flächenziele

Der VKU NRW begrüßt, dass der Bundesgesetzgeber die Länder im Rahmen des „Wind-an-Land-Gesetzes“ verpflichtet hat, Flächenziele zu erfüllen, die sich nach einem länderspezifischen Flächenbeitragswert richten. Richtig ist auch, dass die Flächenziele einem zeitlich ambitionierten Fahrplan folgen, damit die Ausbaumengen auch so rechtzeitig erreicht werden, wie es dem im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vorgesehenen Zeitplan entspricht. Entscheidend ist nun, dass die vom bundesweiten 2-Prozent-Flächenziel abgeleitete Zielsetzung für NRW, bis 2027 1,1 Prozent und bis 2032 1,8 Prozent der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen, schnellstmöglich von der Landesregierung im Landesentwicklungsplan (LEP) und in der Regionalplanung umgesetzt wird. Dass die Änderungsverfahren der Regionalpläne weitgehend parallel zum bereits begonnenen Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans stattfinden sollen, ist im Sinne der Verfahrensbeschleunigung zu begrüßen.

Erfolgte Festlegungen für Windenergieausbaugebiete durch die Landes- und Regionalplanung sollten allerdings regelmäßig dahingehend überprüft werden, inwieweit die Flächen tatsächlich für die Windenergie nutzbar sind. Im Falle, dass Flächen sich als dauerhaft nicht bebaubar erweisen, sollte in einem zügigen Verfahren eine Anpassung der Flächenkulisse möglich sein. In der Praxis erweisen sich nämlich Teile der Windvorrangflächen aufgrund von Interessenkonflikten als faktisch nicht nutzbar für die Windenergie. Auf diese Umstände müssen die Regionalplanungsbehörden flexibel reagieren können, um ausreichend Flächen für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung stellen zu können. Zudem sollten Abwägungsentscheidungen der Regionalplanungsbehörden für die Genehmigungsbehörden bindend sein, damit unnötige Verzögerungen im Genehmigungsverfahren vermieden werden.

2. Abstandsregelungen

Im Zusammenhang mit der Einführung verbindlicher Flächenziele war es konsequent und richtig, dass der Bundesgesetzgeber im Rahmen des „Wind-an-Land-Gesetzes“ auch geregelt hat, dass landesgesetzliche Mindestabstände zur Wohnbebauung innerhalb von Windenergiegebieten sowie dann, wenn Länder ihren Pflichten zur Flächenbereitstellung nicht nachkommen, nicht mehr zur Anwendung kommen dürfen. In Anbetracht des Mangels an verfügbaren Flächen für die Windenergie sind pauschale Abstandsregeln nicht vertretbar, da sie zu einer Reduzierung und Verkleinerung der verfügbaren Flächen führen.

Für eine Beschleunigung des Windkraftausbaus ist es zentral, die Akzeptanz der Bürger vor Ort zu gewinnen. Für die Steigerung der Akzeptanz gibt es aber bessere Ansätze als pauschale Abstandsregelungen, z. B. die Möglichkeit der finanziellen

Beteiligung betroffener Kommunen, die Veräußerung von Windparkanteilen an örtliche Bürgerenergiegenossenschaften oder die Zusammenarbeit mit Unternehmen aus der Region. Hinzukommt, dass Abstände von Windenergieanlagen zu Wohnbebauungen ohnehin bereits über immissionsschutzrechtliche Schutz- und Vorsorgeanforderungen reguliert werden.

Der VKU NRW begrüßt, dass die Landesregierung die Vorgabe des Bundes zur Aufhebung von landesrechtlichen Mindestabstandsregelungen bis spätestens Ende Mai 2023 umzusetzen plant und die Regierungsfractionen bereits einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht haben. Die geltende Regelung in § 2 BauGB-AG NRW, wonach die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen nur bei Einhaltung eines Mindestabstands von 1.000 Metern zu Wohngebäuden Anwendung findet, führt zu einer vollkommen unnötigen Beschneidung der zur Verfügung stehenden Wind-Potenziale. Ausdrücklich positiv bewerten wir, dass mit dem Gesetzentwurf zugleich auch die Abstandsregel von 1.000 Metern zwischen neuen Windenergieanlagen und Wohnbebauung im Fall des so genannten „Repowerings“ nach § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) entfallen soll. Dieser Schritt ist überfällig, um die Modernisierung und Leistungssteigerung bestehender, genehmigter und von der Bevölkerung akzeptierter Windenergieanlagen zu erleichtern. Im Übrigen ist es richtig und konsequent, dass mit der Novelle des Landesentwicklungsplans auch die landesplanerische 1.500-Meter-Vorsorgeabstandsregelung für Windkraftplanungen aufgehoben werden soll.

Kritisch bewertet der VKU NRW hingegen, dass auf die gesetzliche Mindestabstandsregel für Windenergieanlagen im Außenbereich erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt verzichtet werden soll. Hier sollten in NRW die gemäß § 35 BauGB bundesweit geltenden Regeln Anwendung finden und auch für Windenergieanlagen im Außenbereich keine zusätzlichen Festlegungen zu Mindestabständen mehr gemacht werden. Letztendlich verhindert die 1.000-Meter-Regel einzelne Vorhaben weiterhin und steigert so das Risiko, dass die Ausbauziele der Landesregierung verfehlt werden. Ein sachgerechter Schutz von Anwohnern kann, wie in anderen Bundesländern auch, nachgelagert im Bundes-Immissionsschutzgesetz-Verfahren sehr viel zielgerichteter erfolgen – einen pauschalen Mindestabstand von 1.000 Metern für Windenergieanlagen im Außenbereich Bedarf es aus Sicht des VKU NRW dafür nicht.

3. Übergangsregelung für Kommunen ohne wirksame Flächennutzungsplanung

Vor dem Hintergrund des Festhaltens an dem 1.000-Meter-Abstandskriterium für Windenergieanlagen im Außenbereich versteht der VKU NRW die Pläne der Regierungsfractionen „weitere Instrumente der Ermöglichung von Windenergie

durch Gemeinden ohne wirksamen Flächennutzungsplan“ in den Blick zu nehmen, als die Schaffung einer Regelung, die es Kommunen, die über keine wirksame Flächennutzungsplanung verfügen, ermöglicht, Windenergieanlagen im Außenbereich auch ohne Einhaltung des Mindestabstandes von 1.000 Metern zuzulassen. Insoweit dies das Ziel der Regelung ist, ist das Vorhaben grundsätzlich zu begrüßen. Auch mit Blick auf die Sicherstellung der Akzeptanz ist dieses schrittweise Vorgehen aus Sicht des VKU NRW zumindest nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund des sehr großen Zeitdrucks, üblicher Projektvorlaufzeiten und den ambitionierten Ausbauzielen der Landesregierung, wäre einer Gesetzesinitiative, die das 1.000-Meter-Abstandskriterium in NRW grundsätzlich und unmittelbar abschafft, dennoch den Vorzug zu geben.

4. Isolierte Positivplanung und positive Vorwirkung von Planentwürfen

Am 1. Februar 2023 sind die im September/Oktober 2022 durch den Bundesgesetzgeber erfolgten Neuregelungen der isolierten Positivplanung und Vorwirkung von Planentwürfen in Kraft getreten. Der neue § 245e Abs. 1 BauGB stellt klar, dass sich bei der Darstellung zusätzlicher Flächen für die Nutzung von Windenergie in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan die Abwägung auf die Belange beschränken kann, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden, sofern die „Grundzüge der Planung“ erhalten bleiben. Hiervon ist nach der Neuregelung regelmäßig auszugehen, „wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden,“. Nach der Neuregelung in § 245e Abs. 4 BauGB entfalten nunmehr Entwürfe von Flächennutzungsplänen und Regionalplänen eine positive Vorwirkung. Gab es für den Planentwurf bereits eine förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung und ist anzunehmen, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht, so steht eine bisher geltende außergebietliche Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB einem Vorhaben nicht entgegen. Der VKU begrüßt diese Anpassungen im BauGB.

Die genannten Regelungen sind sowohl für Stadtwerke, als auch für Kommunen von erheblicher Bedeutung, werden bisher aber nur selten genutzt. Teilweise sind sie sogar unbekannt. Vor diesem Hintergrund befürwortet der VKU NRW die vorgeschlagene Informationskampagne ausdrücklich. Dies gilt gerade auch vor dem Hintergrund der oben dargestellten wesentlichen Änderungen der Normen. Auch eine Unterstützung der Kommunen durch die Landesregierung bei der konsequenten Nutzung dieser Instrumente halten wir für angezeigt.

5. Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten

Die VKU NRW begrüßt Bestrebungen, die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten zu erleichtern. Die verstärkte Nutzung von bestehenden und neuen Industrie- und Gewerbeflächen kann insbesondere in dicht besiedelten Gebieten den Ausbau der Windenergie voranbringen. Es besteht bereits die Möglichkeit, dass Windenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden. Die Zulässigkeit ist heute allerdings eine Ausnahme. Aus Sicht des VKU NRW ist es daher positiv zu bewerten, dass die Landesregierung eine Bundesratsinitiative starten will, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) dahingehend zu ändern, das Regel-Ausnahmeverhältnis für Gewerbe- und Industriegebiete umzukehren. Zusätzlich sollten Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen für unzulässig erklärt werden, die bisher die Nutzung von Flächen blockieren oder wesentlich beschränken. Eine flankierende Klarstellung im Baugesetzbuch kann sicherstellen, dass Gewerbe- und auch sonstige Sonderflächen für Windenergieanlagen nutzbar werden.

6. Windenergieanlagen auf forstlichen Kalamitätsflächen und Nadelwaldflächen

Der VKU NRW begrüßt, dass die Landesregierung die im Antrag und auch bereits im Koalitionsvertrag angekündigte Öffnung von forstlichen Kalamitätsflächen im Dezember 2022 über einen Auslegungserlass zum noch geltenden Landesentwicklungsplan umgesetzt hat. Damit können auch in der Übergangszeit Windenergieanlagen auf Waldflächen errichtet werden, die durch Dürre, Stürme oder Schädlingsbefall wie den Borkenkäfer stark geschädigt sind. Positiv zu bewerten ist aus unserer Sicht zudem, dass durch den Erlass erweiternd auch Nadelholzwälder landesplanerisch für die Windenergie zur Verfügung stehen. Wir gehen davon aus, dass diese Regelungen in gleicher oder ähnlicher Form auch bei der Änderung des Landesentwicklungsplans Eingang finden.

7. Windenergieanlagen auf landeseigenen Flächen und bundeseigenen Flächen in NRW

Der VKU NRW bewertet positiv, dass mehr landes- und bundeseigene Flächen für die Windstromerzeugung genutzt werden sollen. Damit können geeignete Flächen, z. B. Konversionsflächen aus ehemals landwirtschaftlicher, gewerblicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, im Rahmen von Gestattungs- oder Kaufverträgen zur Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden. Durch eine schnelle und umfassende Bereitstellung solcher Flächen zu für Investoren attraktiven Konditionen können Land und Bund maßgeblich selbst zu einer Beschleunigung des Windenergieausbaus beitragen. Erfahrungsgemäß gehen der Landwirtschaft hierdurch auch nur sehr begrenzt

Flächen verloren, da ein großer Teil neben der Windenergienutzung weiterhin oder erneut auch landwirtschaftlich genutzt werden kann.

8. Anrechnung und Ausgleich von Flächen für erneuerbare Energien

Der VKU NRW begrüßt die Zielsetzung, Flächen für erneuerbare Energien ganz oder teilweise nicht auf die Neuinanspruchnahme der Natur-, Siedlungs- und Verkehrsflächen anzurechnen und Städten und Gemeinden, die besonders viele ihrer Flächen für den Ausbau der Erneuerbaren zur Verfügung stellen, zusätzliche Flächenkontingente zuzuweisen. Ebenso begrüßen wir das Vorhaben, den naturschutzrechtlichen Ausgleich für den Ausbau erneuerbarer Energien vorrangig über Geldleistungen für Natur- und Artenschutz und erst nachrangig über die Bereitstellung von Ersatzflächen zu organisieren. Beide Maßnahmen entschärfen die Flächenkonkurrenz und machen den Ausbau der Windenergie dadurch attraktiver.

9. Go-To-Areas

Der VKU NRW begrüßt, dass die Landesregierung mit der angekündigten Nutzung der neuen europarechtlichen Möglichkeiten zur vermehrten Öffnung bestimmter Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (so genannte „Go-To-Areas“) eine Vorreiterrolle einzunehmen plant. Bei den Go-To-Areas handelt es sich um Teile bereits ausgewiesener Windenergiegebiete, in denen aufgrund bereits erfolgter Vorprüfungen keine zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen oder artenschutzrechtliche Prüfungen mehr erforderlich sind. Dadurch bieten Go-To-Areas eine große Chance, die Genehmigungsverfahren und damit Investitionen in den Ausbau der erneuerbaren Energien massiv zu beschleunigen. Aus Sicht des VKU NRW sollte dieses Instrument daher schnell und möglichst umfassend eingesetzt werden.

Zu den Maßnahmen, die auf eine Steigerung der Akzeptanz abzielen

10. Bürgerenergiegesetz

Der Vorschlag für ein Bürgerenergiegesetz zur finanziellen Beteiligung von Kommunen und Bürgern am Betrieb von Windparks ist aus Sicht des VKU NRW ausdrücklich zu begrüßen. Eine finanzielle Beteiligung von Kommunen und Bürgern an der lokalen Wertschöpfung der Windenergie trägt entscheidend dazu bei, die Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Bevölkerung zu verbessern. Zudem ist es akzeptanzsteigernd, wenn Windenergieprojekte von regionalen oder lokalen Akteuren umgesetzt werden. Mit Blick auf die im Antrag formulierten Pläne zur Ausgestaltung des Beteiligungsmodells regt der VKU NRW an, es Windprojektierern zu ermöglichen, neben Anwohnern im näheren Umkreis auch

der örtlichen Kommune oder dem örtlichen Stadtwerk eine Beteiligung an der Windgesellschaft anzubieten. Damit könnten sich Bürger entweder unmittelbar über die Zeichnung von Gesellschaftsanteilen an einem Windpark beteiligen oder mittelbar über die Beteiligung ihrer Kommune oder ihres Stadtwerks von den Erträgen profitieren. In jedem Fall müssen aber Regelungen gefunden werden, die für Windparkbetreiber einfach, unbürokratisch und eindeutig rechtssicher umsetzbar sind. Andernfalls droht die Gefahr, dass sich Projektträger aus der Umsetzung von Projekten zurückziehen, was der erklärten Zielsetzung des Gesetzesvorhabens zuwider liefe.

11. Leitfäden für regionale Beteiligung

Eine frühzeitige und transparente Beteiligung der Öffentlichkeit ist eine Chance, Anwohner für Windenergievorhaben zu gewinnen. Sie ist damit ein wichtiger Hebel zur Verbesserung der Akzeptanz der Windenergie. Die Bereitstellung von Leitfäden für regionale Beteiligung, mit denen die Landesregierung die Öffentlichkeitsbeteiligung vor Ort unterstützen und dabei auf einheitliche Verfahrensweisen hinwirken könnte, ist aus Sicht des VKU NRW ein richtiger Ansatz.

12. Bürgerenergiefond

Der Vorschlag, Bürger bei der Investition in Windprojekten finanziell zu unterstützen, ist aus Sicht der VKU NRW grundsätzlich zu begrüßen. Die intendierte Zielsetzung, mit Risikokapital die Projektentwicklung zu fördern ist mit Blick auf eine nach wie vor bestehende Förderlücke zwischen Projektidee und Projektumsetzung sinnvoll. Neben reinen Bürgerwindprojekten sollten aber auch Windvorhaben förderfähig sein, die in Kooperation von Bürgern, Kommunen und Stadtwerken durchgeführt werden.

13. Verteilung des Windenergieausbaus zwischen den Planungsregionen

Die Windenergie liefert preiswerten Strom, der landesweit und nach Möglichkeit verbrauchsnahe erzeugt werden sollte. Zudem sollten alle Regionen in NRW die Chance haben, am Windenergieausbau und der damit verbundenen Wertschöpfung für Kommunen, Handwerk und Windbranche teilzuhaben. Der bisherige Ausbau der Windenergie hat sich auf bestimmte Regionen in NRW konzentriert, während andere Regionen weniger partizipieren konnten. Dieser Trend sollte sich auch mit Blick auf den Erhalt und Ausbau der Akzeptanz nicht fortsetzen. Zudem führen die regionalen Differenzen beim Ausbau der Windenergie zu regional immer stärker divergierenden Netzentgelten und damit zu einer zunehmend ungleichmäßigen Belastung der Endkunden. Dies kann gerade mit Blick auf die energieintensive Industrie den regionalen Standort gefährden.

Daher begrüßt der VKU NRW die Forderung des Antrags, im Landesentwicklungsplan eine gerechte Verteilung des Windenergieausbaus zwischen den sechs Planungsregionen zu gewährleisten. Der gesetzliche Rahmen muss dann aber auch jede der Planungsregionen in die Lage versetzen, das Flächenausweisungsziel innerhalb der erforderlichen Fristen zu erreichen.

14. Förderung ortsnaher Erzeugung von Wasserstoff aus Windstrom

Der VKU NRW begrüßt den Vorschlag, zur Verhinderung von Abregelung von Windenergieanlagen und zur produktiven Nutzung des Überschussstroms ein Förderprogramm für die ortsnahe Erzeugung von Wasserstoff aus Windstrom zu prüfen. Die Nutzung von Windenergieanlagen im Verbund mit der Wasserstoff-Elektrolyse im Sinne des Prinzips „Nutzen statt Abregeln“ bleibt derzeit hinter ihren Möglichkeiten zurück. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass der Bundesgesetzgeber das einzige Förderinstrument zur Nutzung von überschüssigem Windstrom mit der EEG-Novelle (Osterpaket) perspektivisch abgeschafft hat. Die Schließung dieser nun entstehenden Förderlücke ist aus Sicht des VKU NRW im Sinne der Steigerung der Investitionsbereitschaft sinnvoll.

15. Netzausbauoffensive für NRW

Der VKU NRW begrüßt die Zielsetzung, den Ausbau der Stromnetze in NRW durch zusätzliche Maßnahmen zu beschleunigen. Für die kommunalen Netzbetreiber ist eine verlässliche Finanzbasis für die anstehenden Investitionen in den Netzausbau entscheidend. Um zusätzlichen Netzausbau anzureizen, müssen daher vorrangig die Investitionsbedingungen verbessert werden. Um Netzausbauprojekte zügig zu genehmigen, müssen darüber hinaus die Genehmigungsverfahren gebündelt und gestrafft werden. Zudem muss der noch immer erhebliche Personalengpass in den zuständigen Genehmigungsbehörden beseitigt werden. Im Übrigen sollte die Landesregierung geeignete Maßnahmen ergreifen, um das unter Nummer 13 beschriebene Problem der regional auseinanderlaufenden Netzentgelte zu adressieren.

Zu zusätzlich erforderlichen Maßnahmen zur Beschleunigung von Genehmigungsprozessen

16. Hemmnisse in Genehmigungsprozessen abbauen

Wie von Seiten des VKU NRW bereits mehrfach an anderer Stelle hingewiesen wurde, kommt auch der Überwindung von Hemmnissen in Genehmigungsprozessen eine zentrale Rolle für die Beschleunigung des Windenergieausbaus zu. Diese Thematik findet in dem Windpaket aus unserer Sicht zu wenig Berücksichtigung. Zum einen bedarf es eines schnelleren Vollzugs

von Genehmigungsverfahren durch die Behörden. Hierzu ist eine weitere, deutliche Aufstockung der Stellenausstattung in den zuständigen Landes- und Kommunalbehörden anzustreben. Daneben muss auch der Personalmangel an den zuständigen Gerichten angegangen werden. Ein weiterer Schritt zu Beschleunigung der Genehmigungen besteht in der Digitalisierung der Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus müssen alle beteiligten Behörden und Gerichte Windenergieprojekte mit mehr Priorität behandeln.

Im Einzelnen zum Gesetzentwurf der CDU- und GRÜNEN-Fraktion

Zu Artikel 1, Nummer 1 (zu § 2 Absatz 2 BauGB-AG NRW-Entwurf)

Auszug aus dem Gesetzentwurf

Absatz 1 findet keine Anwendung

1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung,

2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 16b Absatz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder

3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist.

Bewertung

Der vorbezeichnete Gesetzentwurf schafft über den neu gefassten § 2 Absatz 2 zusätzliche Ausnahmen von der in § 2 Absatz 1 normierten Mindestabstandsregelung. Wie bereits den obigen Ausführungen zum Antrag unter Nummer 2 zu entnehmen ist, begrüßt der VKU NRW, dass die Landesregierung mit § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzentwurfes die Vorgabe des Bundes zur Aufhebung landesrechtlicher Mindestabstände in Windenergiegebieten in das Landesgesetz aufzunehmen beabsichtigt. Ausdrücklich positiv bewerten wir, dass mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzentwurfes zugleich auch die Abstandsregel von 1.000 Metern zwischen

neuen Windenergieanlagen und Wohnbebauung im Fall des so genannten „Repowerings“ nach § 16b BlmschG entfallen soll.

Kritisch bewertet der VKU NRW hingegen, dass auf die Mindestabstandsregel für Windenergieanlagen im Außenbereich erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt verzichtet werden soll. Hier sollten in NRW die gemäß § 35 BauGB bundesweit geltenden Regeln Anwendung finden und auch für Windenergieanlagen im Außenbereich keine zusätzlichen Festlegungen zu Mindestabständen mehr gemacht werden. Letztendlich verhindert die 1.000-Meter-Regel einzelne Vorhaben weiterhin und steigert so das Risiko, dass die Ausbauziele der Landesregierung verfehlt werden. Ein sachgerechter Schutz von Anwohnern kann, wie in anderen Bundesländern auch, nachgelagert im Bundes-Immissionsschutzgesetz-Verfahren sehr viel zielgerichteter erfolgen – einen pauschalen Mindestabstand von 1.000 Metern für Windenergieanlagen im Außenbereich Bedarf es aus Sicht des VKU NRW dafür nicht.

Zu Artikel 1, Nummer 2 (zu § 4 BauGB-AG NRW-Entwurf)

Auszug aus dem Gesetzentwurf

Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die Auswirkungen des § 2 zum 15. Juli 2025 und über die Auswirkungen des § 3 zum 31. Mai 2028.

Bewertung

Der VKU NRW begrüßt das Vorziehen der Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag zu den Auswirkungen des § 2 um ein Jahr vom 15.07.2026 auf den 15.07.2025. Um ein regelmäßiges Monitoring zu gewährleisten und ein gegebenenfalls erforderliches Nachsteuern durch den Gesetzgeber rechtzeitig zu ermöglichen, regen wir aber an, die Berichtspflicht um ein weiteres Jahr auf den 15.07.2024 vorzuziehen.

Im Einzelnen zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion

Zu Artikel 1, Nummer 1 (zu § 2 BauGB-AG NRW-Entwurf)

Auszug aus dem Gesetzentwurf

§ 2 wird ersatzlos aufgehoben.

Bewertung

Der vorbezeichnete Gesetzentwurf sieht vor, die pauschale Abstandsregel von 1.000 Metern zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung durch eine ersatzlose Aufhebung des § 2 des BauGB-AG NRW vollständig zu streichen. Der VKU NRW spricht sich bereits seit langem für eine vollständige Abschaffung des pauschalen 1.000-Meter-Mindestabstands aus. Wie oben unter Nummer 2 bereits ausgeführt, ist einem solchen Vorhaben der Vorzug gegenüber einer schrittweisen Abschaffung zu geben. Insofern ist die Gesetzesinitiative der Fraktion der SPD aus Sicht des VKU NRW zu begrüßen.

Ansprechpartner

Dr. Andreas Hollstein
Geschäftsführer
Fon +49 211 159243-11
hollstein@vku.de

Dr. Jürgen Kruse
Stv. Geschäftsführer
Fon +49 211 159243-13
kruse@vku.de